

vermessung entweder gar nicht, oder doch nur stückweise vorhanden sind, nicht nachweisen lassen werde.

Doch spricht sich der Vortrag im Principe für Nachschätzung der künftig eintretenden Culturumwandlungen aus. Dieselben sollten bei den alljährlichen Flurrevisionen — § 11 b. der Ausführungsverordnung zum Grundsteuergesetze vom 26. October 1843 — ermittelt und angezeigt werden und die eintretenden Steuererhöhungen nach Jahresfrist von dem Zeitpunkte an, wo die Veränderung als vollendet anzusehen, in Kraft treten.

Eine Ueberbürdung der Steuerbehörden, wenn die Nachschätzung in der vorgeschlagenen Maße beschränkt werde, stehe nicht zu befürchten.

§ 11.

Punkt 6. Auf wie hoch wird der Kostenaufwand für die in Frage gestellte Nachschätzung zu veranschlagen, und wird es thunlich sein, die damit verknüpften Arbeiten, auch die geodätischen, bei den nur theilweise umgewandelten Parcellen durch das vorhandene technische Steuerpersonal auszuführen?

Wenn in Folge der Nachschätzungen über alle davon betroffene Fluren des Landes neue Flurbücher und Kataster aufgestellt werden müßten, würde der Aufwand wohl auf 100,000 Thlr. zu veranschlagen sein. Da dies aber nicht nothwendig — vergl. § 4 — so werde mit einer weit geringeren Summe auszukommen, auch zu dem Geschäfte das vorhandene Personal ausreichend sein. Eine etwa nothwendig werdende Beihülfe könnte durch das beim Finanzvermessungsbureau für die Neuaufnahmen von Fluren angenommene Personal geleistet werden.

§ 12.

Punkt 7. Würde es, sofern eine Nachschätzung der in andere Culturarten umgewandelten Parcellen beschlossen wird, zur Beseitigung des vielfach behaupteten Besteuerungsmißverhältnisses der oberen Gebirgsgegenden zu den fruchtbareren Landestheilen rathlich sein, auf den in der Schrift des Commissionsraths Dr. Kunde: „Die Sächsische Grundsteuerabschätzung,“ S. 98 flg. gemachten Vorschlag, in den Fluren von 401 bis 1200 Fuß Höhenlage die zu niedrig gegriffenen Klein-erträge bei den besseren Ackerclassen um beziehentlich 24, 12 und 16 Mether Roggenwerth pro Acker zu erhöhen, einzugehen, welche Maßregeln werden deshalb zu ergreifen, und wird es namentlich thunlich sein, eine solche Abänderung ohne Neuaufstellung der Grundsteuerdocumente auszuführen?